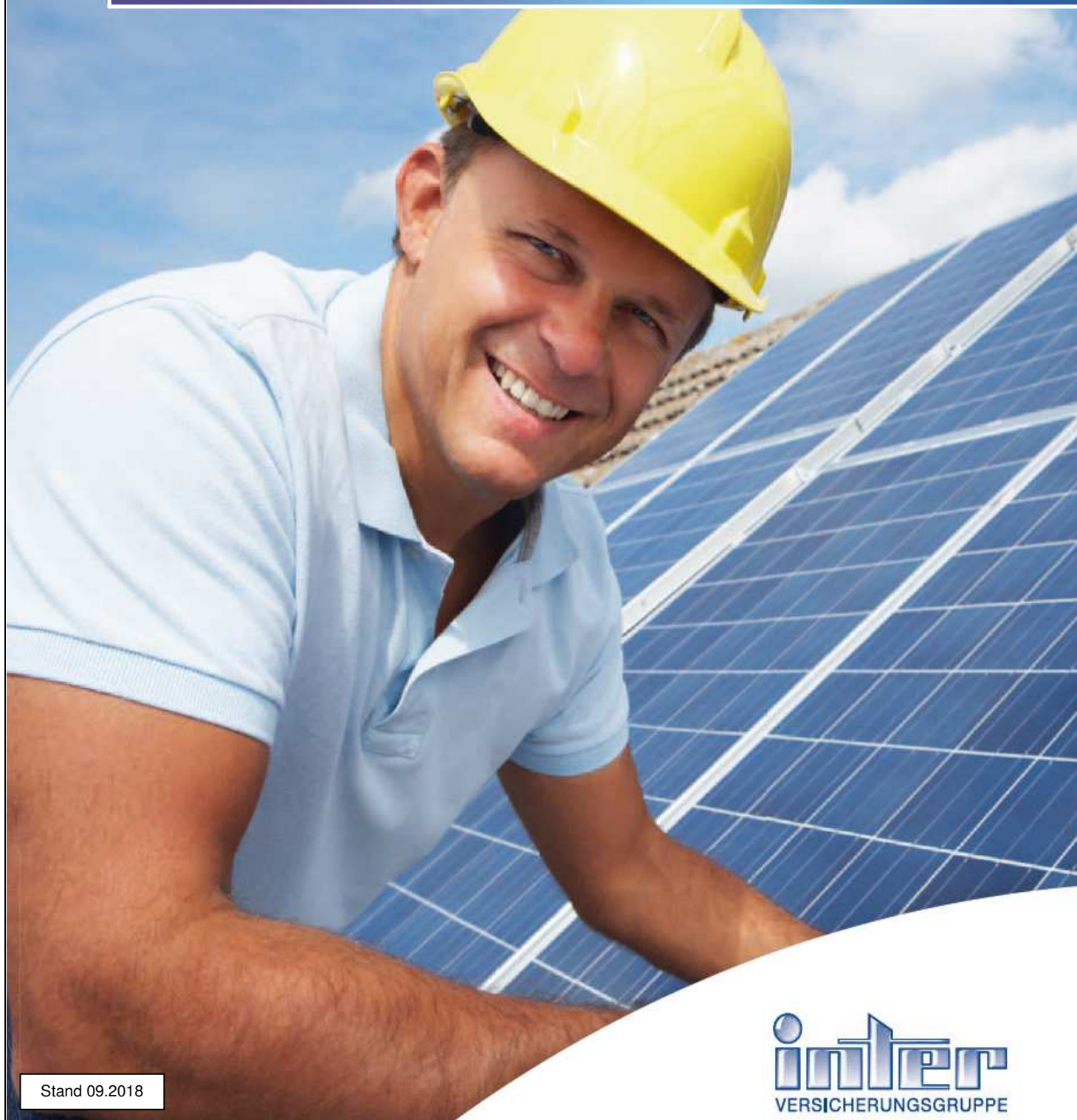


Photovoltaikversicherung

Unser Beitrag zum Umweltschutz



GÜLTIGKEIT

Dieser Rahmenvertrag gilt zwischen den nachfolgend aufgeführten Vertragspartnern vereinbart:

Versicherer: INTER Allg. Versicherung AG, Erzberger Str. 9-13 in 68165 Mannheim

Versicherungsnehmer: Sunshine Energy GmbH, Kurgartenstraße 18, 90762 Fürth

Die Laufzeit dieser Vereinbarung wird dabei wie folgt geregelt:

Beginn: 01.10.2018 (0.00 Uhr)

Ablauf: 01.10.2019 (0.00 Uhr)

Diese Vereinbarung verlängert sich mit dem vorgenannten Ablauf stillschweigend um ein Jahr und dann weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf der jeweils anderen Partei zugegangen sein.

Die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelversicherungen sind rechtlich selbständige Verträge. Besondere Vereinbarungen, die in diesen Einzelverträgen zusätzlich geregelt sind, gehen dieser Rahmenvereinbarung voran.

SONDERKONZEPT-SCHUTZKLAUSEL

Die Konditionen des vorliegenden Rahmenvertrages beruhen wesentlich auf den Vereinbarungen zwischen dem Versicherer und dem den Vertrag betreuenden Makler. Nur bei Wahrnehmung der intern gegenseitig zugewiesenen Aufgaben ist die Vereinbarung der Konditionen dieses Vertrages möglich.

Sollte der Versicherer, die INTER Allg. Versicherung AG, Mannheim, auf Veranlassung des Versicherungsnehmers (VN) gezwungen sein, den Vertrag von einer anderen Agentur betreuen zu lassen, so entfallen sämtliche Vereinbarungen dieses Sonderkonzeptes. Die Parteien vereinbaren schon jetzt aufschiebend bedingt durch jede vom VN ausgehende Veranlassung zur Übertragung des Vertrages an einen anderen Betreuer die Änderung des Vertrages dahingehend, dass ab diesem Zeitpunkt die dem Normaltarif des Versicherers entsprechenden Prämien und Bedingungen gelten sollen, ohne dass es hierfür einer besonderen Erklärung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers bedarf.

Der Versicherer wird dem VN die dann geltenden Konditionen unverzüglich in einem Nachtrag mitteilen.

Ein Kündigungsrecht des VN aus Anlass einer solchen von ihm veranlassten Vertragsänderung besteht nicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Inhalt	Seite
1.	Vorbemerkung	3
2.	Allgemeiner Teil	4
2.1	Geltungs- und Anwendungsbereich	4
2.2	Vertragsgrundlagen	4
3.	Annahmerichtlinien	5
3.1	Allgemeine Zeichnungsvoraussetzungen	5
3.2	Besondere Zeichnungsvoraussetzungen	5
3.2.1	Bauartklassen (BAK)	5
3.2.2	Dachformen	6
3.2.3	Anlagenstandorte	6
3.2.4	Mindestsicherungen für Boden-/Freiflächenanlagen	6
3.3	Anfragepflichtige Risiken	6
3.3.1	Außergewöhnliche Gefahrenverhältnisse	6
3.3.2	Interessenkollisionen	6
3.3.3	Risiken mit Vorschäden	7
3.4	Nicht annahmefähige Risiken	7
4.	Zusätzliche Deckungen	7
4.1	Minderertrag	7
4.2	Batteriespeichersysteme	7
4.3	Restschuldentschädigung im Totalschadenfall (GAP-Deckung)	7
5.	Deckungsumfang (Leistungsmerkmale)	8
6.	Prämiensätze	10
6.1	Prämienzuschläge (optional)	10
6.2	Prämiennachlässe (inklusive)	11
6.2	Prämiennachlässe (optional)	11
6.3	Ratenzahlungszuschläge	11
6.4	Versicherungssteuer	11
7.	Erläuterungen zum Versicherungsumfang	12
8.	Schadenbeispiele aus der Regulierungspraxis	13

1. VORBEMERKUNG

Die Photovoltaikversicherung ist eine Allgefahrendeckung im Rahmen und Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011). Über die klassischen Gefahren wie z. B. Feuer und Sturm inkl. Hagel hinaus gelten viele weitere Gefahren versichert. Dies sind unvorhergesehen eintretende Schäden wie z. B. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Überspannungen aller Art, Feuchtigkeit, Tierverbiss, Vandalismus oder Abhandenkommen durch Diebstahl.

Neben der Anlage selbst ist auch das Ertragsausfallrisiko bei schadenbedingten Einspeiseverlusten bereits mitversichert und kann bei Bedarf noch um eine Minderertragsdeckung für mögliche Abweichungen von der prognostizierten Sonnenstrahlung erweitert werden.

Als ergänzender Versicherungsschutz kann zudem eine separate Montageversicherung für den der Inbetriebnahme vorausgehenden Zeitraum der Anlageninstallation oder eine ergänzende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, die bei Schäden aus dem Betrieb der Anlage heraus (Sach-, Personen- oder Vermögensschäden) greift. Bei diesen beiden Zusatzdeckungen handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge, die somit auch einzeln abgeschlossen werden können.

2. ALLGEMEINER TEIL

2.1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle in Deutschland errichteten, netzgekoppelten Photovoltaikanlagen bis zu einem Anlagen-Neuwert in Höhe von 1.000.000 EUR (höhere Summen nach Absprache) auf

- Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser inkl. Nebengebäuden (z. B. Garagen)
- Büro- und Geschäftsgebäuden,
- Gewerbe- und Industriegebäuden,
- Landwirtschaftlichen Gebäuden,
- Freiflächen.

Für weitere, hier nicht aufgeführte Risiken (z. B. Anlagen auf Lärmschutzwänden, Fassadenanlagen, etc.) prüfen wir gerne die Erstellung eines individuellen Angebotes. Bitte reichen Sie uns hierzu einfach den ausgefüllten Risikofragebogen für Photovoltaikanlagen ein.

2.2 Vertragsgrundlagen

A) Photovoltaikanlagen-Versicherung

Bedingungswerk	Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)
Klauseln	1236 Innere Unruhen
	1819 Anerkennung
	1820 Regressverzicht
	1909 Sachverständigenverfahren (Zusammentreffen mit Feuervers.)
	1911 Datenversicherung
Besondere Vereinbarungen (sofern vereinbart)	9946 Photovoltaik-Anlagenversicherung PREMIUM
	9940 Photovoltaik-Minderertragsversicherung

B) Montageversicherung

Bedingungswerk	Allgemeine Bedingungen für die Montageversicherung (AmoB 2011)
Klauseln	7102 Fremde Sachen (erweiterte Deckung)
	7106 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt
	7209 Betriebsschäden an der Montageausrüstung
	7211 Herstellerrisiko
	7217
	7232
	7236
	7237
	7260
	7365 Besteller als Versicherungsnehmer
	7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
	7723 De- und Remontagekosten infolge eines Mangels
	7364 Mitversicherung Bestellerinteressen (sofern vereinbart)
7825 Makler	
Bes. Vereinbarung	1031 Montageversicherung PREMIUM

C) Haftpflichtversicherung

Bedingungswerk	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB H-001.01)
BBR	H-138.01 (01.07.2012) Haftpflicht für Betreiber von Solar- und Photovoltaikanlagen

3. ANNAHMERICHTLINIEN

3.1 Allgemeine Zeichnungsvoraussetzungen

- Anlagenalter bei Vertragsbeginn max. 7 Jahre (ältere Anlagen nur auf Anfrage)
- Integration in ein bereits vorhandenes Gebäude-Blitzschutzsystem (z. B. bei öffentlichen Gebäuden)
- Verwendung von serienmäßig hergestellten Anlagenkomponenten (nur Serienmodelle, keine Prototypen)
- Installation nach anerkannten Regeln der Technik und Einhaltung der DIN 1055 bezüglich Eigen-, Schnee- und Windlasten
- Anlage muss voll funktionsfähig und frei von bekannten Mängeln und erforderlichen Reparaturen sein
- Abnahme durch einen Elektro-Fachbetrieb vor Inbetriebnahme (sofern behördlicherseits vorgeschrieben)

3.2 Besondere Zeichnungsvoraussetzungen

3.2.1 Bauartklassen (BAK)

- PV-Dachanlagen auf Gebäuden der Bauartklasse I - II
- PV-Dachanlagen auf Gebäuden der Bauartklasse III nur mit geprüfter Statik versicherbar (ausgenommen Anlagen bis 25,00 kWp auf Nebengebäuden)
- PV-Dachanlagen auf Gebäuden der Bauartklasse IV-V sind nicht versicherbar

Klasse	Außenwände	Dacheindeckung
I	massiv (Mauerwerk, Beton)	hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z. B. Profilblech, Asbestzement; kein Kunststoff)	hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff	hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
IV	wie Klasse I oder II	weich (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u. ä.)
V	wie Klasse III	weich (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u. ä.)

3.2.2 Dachformen

- Schrägdachanlagen (Sattel-/Giebedach, Walmdach, Pultdach, Schleppdach, etc.)
- Flachdachanlagen, bei denen die Modulunterkonstruktion fest mit dem Dach verbunden ist (sog. Dachverankerung)
- Flachdachanlagen ohne feste Dachverbindung (sog. Schwerlastverfahren):
 - Systemzertifizierung (Eignungsprüfung) und standortspezifischer Windlastennachweis oder
 - Selbstbeteiligung für Schäden durch Sturm in Höhe von 10%, mindestens 1.000 Euro und höchstens 10.000 Euro (je Versicherungsfall)

3.2.3 Anlagenstandorte

- Anlagen auf einsam bzw. abseits gelegenen Gebäuden (keine weiteren Gebäude im Umkreis von 300 m):
 - Nachweis einer zusätzlichen Diebstahlsicherung (mechanisch und/oder elektronisch) oder
 - Selbstbeteiligung für Schäden durch Diebstahl in Höhe von 10 %, mindestens 1.000 Euro und höchstens 10.000 Euro (je Versicherungsfall)
- Anlagenstandorte in hochwassergefährdeten Gebieten gemäß ZÜRS-Gefährdungsklasse (GK) 3:
 - Nachgewiesener Hochwasserschutz oder alle versicherten Sachen in mind. 2,50 m Höhe installiert oder
 - Selbstbeteiligung für Schäden durch Überschwemmung in Höhe von 10%, mindestens 1.000 Euro und höchstens 10.000 Euro (je Versicherungsfall)
- Anlagenstandorte in hochwassergefährdeten Gebieten gemäß ZÜRS-Gefährdungsklasse (GK) 4:
 - Ausschluss von Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung

3.2.4 Mindestsicherungen für Bodenanlagen

- Einfriedung mit mindestens 2m hohem Industrie- oder Metallgitterzaun (kein Maschendrahtzaun)
 - Übersteigschutz (z.B. Stacheldraht, Barrier-S-Draht, Streckmetallgitter oder Zackenleiste)
 - Verschließbare Tür-/Toranlage zum Schutz vor unbefugtem Zutritt bzw. unbefugter Zufahrt
- Bei Abweichungen von diesen Mindestsicherungen gilt eine Selbstbeteiligung für Schäden durch Diebstahl in Höhe von 25%, mind. 5.000 Euro (je Versicherungsfall)

3.3 Anfragepflichtige Risiken

3.3.1 Außergewöhnliche Gefahrenverhältnisse

Bei Installation der Photovoltaikanlage auf den nachfolgend aufgeführten Gebäuden bzw. Gebäuden mit nachfolgend aufgeführten Betriebsarten ist aufgrund der vorhandenen Gefahrerhöhung entweder das Feuerrisiko in der Elektronikversicherung auszuschließen oder eine Direktionsanfrage inklusive detaillierter Risikobeschreibung und aussagefähiger Fotos zu stellen:

Betriebe mit außergewöhnlichen Gefahrenverhältnissen
Abfüllbetrieb für feuergefährliche Flüssigkeiten
Altpapierhandel, -verwertung
Aussiedler- und Asylantenwohnheime
Chemikalienherstellung
Farben- und Lackherstellung
Feuerwerkskörperherstellung
Geflügelfarm
Heu- oder Strohlager (ausgenommen Ge-/Verbrauchsmengen oder ständige Lagermengen bis 50 m³)
Intensivtierhaltung
Kartonagenherstellung
Kraftfahrzeugverwertung
Kunststoffverarbeitung mit und ohne Schaumstoffe
Lackiererei
Mühle
Pappe-, Papierherstellung, -verarbeitung
Recyclingbetriebe
Sägewerk
Stundenhotel, Eroscenter, Massagesalon, Stripteaselokal, Varieté, Vergnügungsbetrieb
Torfbetrieb

3.3.2 Interessenkollisionen

Bei persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Hersteller, Errichter und Betreiber der Photovoltaikanlage ist eine Direktionsanfrage inklusive detaillierter Beschreibung der Beziehungen untereinander erforderlich.

3.3.3 Risiken mit Vorschäden

Bei Photovoltaikanlagen, die vorschadenbelastet sind (Schadenquote > 60 % in den letzten 5 Jahren), erfolgt eine Einzelfallprüfung der Versicherbarkeit. Hierzu werden mindestens die folgenden Angaben benötigt:

- Anzahl, Ursache und Höhe der eingetretenen Schäden
- Evtl. getroffene Maßnahmen zur Vermeidung weiterer, gleichartig gelagerter Schäden

3.4 Nicht annahmefähige Risiken

- Offshore-Risiken (Anlagen auf Gewässern, z. B. auf Bohrinseln, Schiffen oder Pontons)
- Anlagen auf Baracken, Baubuden, Containern oder sonstigen Behelfsbauten
- Anlagen auf Gebäuden mit schadhafte Dächern oder in sonstigem baufälligen Zustand (z. B. Ruine)

4. ZUSÄTZLICHE DECKUNGEN (sofern vereinbart)

4.1 Minderertrag

Die Minderertragsdeckung kann nur für neue Anlagen gewährt werden. Für den Einschluss sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen spätestens mit Antragstellung einzureichen:

- < 100 kWp Softwaregestützte Ertragsprognose (Solarteure oder Energieversorger)
- > 100 kWp Unabhängiges Ertragsgutachten (Sachverständiger)

Die Unterlagen müssen dabei folgende Mindestangaben speziell für die zu versichernde Anlage enthalten:

- Jahresmittelwert der horizontalen Globalstrahlung am Anlagenstandort
- Individueller System- bzw. Anlagennutzungsgrad der zu versichernden Anlage
- Vorhandene Verschattungen (z. B. durch Bäume oder Bauwerke)

4.2 Batteriespeichersysteme

Für die Photovoltaikanlage vorhandene Speichersysteme (Akkumulatoren) bis zu einem Neuwert von 100.000 Euro können gegen Risikozuschlag mitversichert werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Systemzertifizierung gemäß EU-Vorschrift UN 38.3 (Transport)
 - Anforderungen an elektrische Energiespeichersysteme gemäß VDE-AR-E 2510-2 (Nr. 5+6)
 - Einhaltung der Herstellervorgaben zu Installation, Wartung und Betrieb (gemäß Sicherheitsdatenblatt)
 - Vorhandensein eines Batterie-Management-Systems (BMS) zur Anlagenüberwachung und -regelung
- Es gelten die Besonderen Vereinbarungen für den Einschluss von Photovoltaik-Batteriespeichersystemen gemäß BV 9946 (Premium)

4.3 Restschuldentschädigung im Totalschadenfall (GAP-Deckung)

Sofern gesondert vereinbart, ersetzt der Versicherer im Falle eines Totalschadens, wenn der Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage unterbleibt, den Zeitwert, mindestens jedoch die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der Anlage.

Grenze der Entschädigung bildet dabei der versicherte Anlagenneuwert. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall bleibt davon unberührt.

5. DECKUNGSUMFANG

5.1 Elektronik- und Ertragsausfallversicherung:		Tariflinie Premium	
Versicherte Kosten (auf Erstes Risiko)	• Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems	✓	
	• Schadenabweidungs- und Schadenminderungskosten	✓	
	• Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten • Dekontamination und Entsorgung von Erdreich • Bewegungs- und Schutzkosten • Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stenmarbeiten; Gerüststellung • Luftfrachtkosten • Bergungskosten • Feuerlöschkosten • Sachverständigenkosten (ersatzpflichtige Schäden > 25.000 €) • Schadensuchkosten	150.000 €	
	• Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden • De-/Remontagekosten aufgrund von versicherten Gebäudeschäden	25.000 €	
	• Mehrkosten für Expressfrachten	✓	
	• Mehrkosten durch Tarifizuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten	✓	
	• Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓	
	• Mehrkosten infolge Preissteigerungen	✓	
	Deckungser- weiterungen	• Bruchschäden an der transparenten Moduloberfläche	✓
		• Schäden durch Tierbiss (z. B. durch Marder oder Mäuse)	✓
		• Innere Betriebsschäden an Solarmodulen	1.000 €
		• Innere Betriebsschäden an Wechselrichtern	1.000 €
		• Innere Unruhen	✓
• Erdbeben (bis zur Höhe der VS, max. 100.000 €)		✓	
• Mobile Peripherie und Überwachungstechnik		✓	
• Transformatoren (bei Gefahrtragung durch den VN und sofern wertmäßig bei der Bildung der VS berücksichtigt)		✓	
• Werkstattaufenthalte und Transporte		✓	
• Daten und Programme (Klausel 1911)		5.000 €	
• Sachen im Gefahrenbereich		5.000 €	
• Rückbaukosten im Versicherungsfall		5.000 €	
• Zuwegungskosten im Versicherungsfall		5.000 €	
• Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit (Baudeckung)	2 Monate		
Zusätzliche Einschlüsse	• Vorsorgeversicherung (in % der VS; ohne Maximierung)	50 %	
	• Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis	20.000 €	
	• Unterversicherungsverzicht	30 %	
	• Anerkennung (Klausel 1819)	✓	
	• Regressverzicht (Klausel 1820)	✓	
	• Verzicht auf Einrede d. Vorvertraglichkeit bei VR-Wechsel	✓	
	• Garantie GDV-Mindeststandard	✓	
	• Leistungs-Upgrade-Garantie	✓	
	• Best-Klausel	✓	
	• Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall • Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles	50.000 €	

Ertragsausfall	• Haftzeit (in Monaten)	12 Monate
	• Haftzeit bei Schäden durch Feuer und Sturm/Hagel	12 Monate
	• Haftungserweiterung (bei versicherten Schäden am Gebäude)	✓
	• Entgangene Einspeisevergütung gemäß EEG (max. € / kWp)	2.50 €
	• Ertragsausfall nach versichertem Gebäudeschaden	✓
	• Ertragsausfall nach Garantieschaden (subsidiär)	10.000 €
	• Feuerrestrisiko (bei Feuerauschluss in Elektronik)	✓
	• Innere Betriebsschäden an Solarmodulen	1.000 €
	• Innere Betriebsschäden an Wechselrichtern	1.000 €
	• Mehrkosten durch Fremdstrombezug (bei Eigenverbrauch)	1.000 €
	• Rückwirkungsschäden (Schaden b. Stromabnehmer; subsidiär)	1.000 €
Optionale Deckungen	Minderertragsversicherung (BV 9940)	optional
	• Abweichende Globalstrahlung	✓
	• Höchstentschädigung (% der Ertragsprognose, max. 25.000 €)	50 %
	• Selbstbeteiligung (in % des prognostizierten Ertrages)	10 %
	Restschuldentschädigung im Totalschadenfall (GAP-Deckung)	Optional
	• Differenz Zeitwert zu Restkreditschuld bei Nicht-Wiederaufbau	✓
	• Höchstentschädigung (in % der Versicherungssumme)	100 %

5.2 Montageversicherung		Tariflinie Premium
Allgemeines	• Versicherte Montagedauer	6 Monate
	• Versicherte Erprobungsdauer	4 Wochen
Versicherte Kosten (auf Erstes Risiko)	• Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	✓
	• Kosten für die Wiederherstellung von Daten	✓
	• Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten	✓
	• Mehrkosten für Überstunden, Sonn-, Feiertags-, Nacharbeiten	✓
	• Aufräumungskosten (in % der Versicherungssumme)	10 %
	• Bergungskosten (in % der Versicherungssumme)	10 %
	• Dekontaminationskosten für Erdreich	10.000 €
	• Mehrkosten für Luftfracht	10.000 €
	• Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten	10.000 €
	• Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorl. Wiederherstellung	5.000 €
	• Schadenssuchkosten	5.000 €
Deckungserweiterungen	• De-/Remontagekosten infolge eines Mangels (TK 7723)	25 %
	• Fremde Sachen (Klausel 7101)	—
	• Fremde Sachen - erweiterte Deckung (Klausel 7102)	2.500 €
	• Montageausrüstung (Klausel 7209)	5.000 €
	• Sachen im Gefahrenbereich	5.000 €
	• Arbeits- und Eilfrachtzuschläge (Klausel 7720)	✓
	• Schäden durch Terror	✓
	• Innere Unruhen (Klausel 7236)	✓
	• Streik und Aussperrung (Klausel 7237)	✓
	• Erweiterter Geltungsbereich (Lagerplätze und Transportwege)	✓
Zusätzliche Einschlüsse	• Sofortiger Reparaturbeginn (bei Schäden bis voraussichtlich)	20.000 €
	• Unterversicherungsverzicht	✓
	• Mitversicherung aller beteiligten Subunternehmer	✓
	• Eigenleistungen des Auftraggebers	✓
	• Eigenreparaturen des Auftraggebers	✓
	• Erweiterte Erprobungsschäden	✓

5.3 Betreiberhaftpflichtversicherung		Tariflinie Premium
Versicherungs- summen	• Versicherungssummen für Personen-/Sachschäden	6.000.000 €
	• Versicherungssummen für Vermögensschäden	600.000 €
	• Versicherungssummen-Maximierung (p. a.)	2-fach
	• Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	6.000.000 €
	• Umweltschadens-Basisversicherung	1.000.000 €
Deckungs- erweiterungen	• Tätigkeitsschäden	5.000 €
	• Rückgriffsansprüche aus Versorgungsstörungen	✓
	• Allmählichkeitsschäden	✓
	• Bauherrenhaftpflicht	✓
	• Erweiterte Mietsachschäden an Immobilien (optional gegen Zuschlag)	1.000.000 €

Wichtiger Hinweis: Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den diesem Tarif zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen!

6. PRÄMIENSÄTZE (netto zzgl. 19% gesetzlicher Versicherungssteuer)

PREMIUM					
Anlagenneuwert EUR	Elektronik inkl. Ertragsausfall		Montageversicherung		Haftpflicht
	Selbstbeteiligung	Prämiensatz	Selbstbeteiligung ¹	Prämie	Prämie
1 - 250.000	150 € / 0 Tage	1,62 ‰	150 €	1,75 ‰	0,35 ‰
250.001 - 500.000	250 € / 1 Tage	1,51 ‰	250 €	1,60 ‰	0,33 ‰
500.001 – 1.000.000	500 € / 2 Tage	1,44 ‰	500 €	1,50 ‰	0,30 ‰
Mindestprämie					
↳ je Vertrag	250,00 €		100,00 €		60,00 €
↳ je Anlage	60,00 €		100,00 €		60,00 €

¹ Bei versichertem Abhandenkommen im Rahmen der Montageversicherung 10%, mindestens die o.g. Selbstbeteiligung (SB)

6.1 Prämienzuschläge (optional)

Zuschlag	Elektronik inkl. Ertragsausfall	Montage	Haftpflicht
▪ Restschuldentschädigung	10 % (MiP 15 €)	—	—
▪ Einschluss Minderertragsversicherung	25 % (MiP 25 €)	—	—
▪ Einschluss Batteriespeichersysteme	25 % (MiP 25 €)	—	—
▪ Einschluss Mietsachschäden	—	—	20 %

6.2 Prämiennachlässe (inklusive)

Rabatt	Elektronik inkl. Ertragsausfall	Montage	Haftpflcht
▪ Sondernachlass für Solarteuer-RV	10 %	10 %	—

6.3 Prämiennachlässe (optional)

Rabatt	Elektronik inkl. Ertragsausfall	Montage	Haftpflcht
▪ Dauernachlass (3-Jahresvertrag)	5 %	—	5 %
▪ Neuheitsrabatt (nur für neue Anlagen)	10 %	—	—
▪ Verdoppelung der Selbstbeteiligung	10 %	10 %	—
▪ Gefahrenausschluss Feuer (TK 1210)	10 %	10 %	—
▪ Erhöhung der SB auf 2.500 €	25 %	10 %	—

6.4 Ratenzuschläge

Die Ratenzahlung ist aus der vollen Jahresprämie zu berechnen und beträgt bei Zahlungen in

- Halbjahresraten 3 %
 - Vierteljahresraten 5 %
 - Monatsraten 10 %
- (Monatliche Zahlung ist nur bei Abbuchung im Lastschriftverfahren möglich)

Die Mindestrate bei unterjähriger Zahlungsweise beträgt 50,00 EUR.

6.5 Versicherungssteuer

Die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer ist aus der Gesamtprämie einschließlich Teilzahlungszuschlag zu berechnen. Die gesetzliche Versicherungssteuer beträgt derzeit 19 %.

7. ERLÄUTERUNGEN (zum Versicherungsumfang)

KURZDARSTELLUNG DES VERSICHERUNGSUMFANGS

Versicherte Sachen

- Netzgekoppelte Photovoltaikanlage inkl. Peripherie, insbesondere
 - Solarmodule inkl. Tragkonstruktion und Montage- bzw. Verbindungssets
 - Wechselrichter, Laderegler und Energiespeichersysteme (z. B. Akkumulatoren)
 - Einspeise- und Erzeugungszähler
 - Gleich- und Wechselstromverkabelungen
 - Überwachungskomponenten und Überspannungsschutzeinrichtungen

Nicht versicherte Sachen

- Haustechnische Anlagen, zur Hausinstallation gehörendes Stromleitungsnetz
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
- Verschleißteile und Werkzeuge aller Art

Versicherte Schäden und Gefahren

- Unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, z. B. durch
 - Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen)
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit
 - Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus und Böswilligkeit
 - Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Montagefehler
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
 - Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion
 - Hochwasser, Überschwemmung sowie Wasser und Feuchtigkeit
 - Höhere Gewalt (z. B. Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Schneedruck, etc.)
 - Tierbiss (z. B. Marder, Mäuse, etc.)
- Abhandenkommen versicherter Sachen durch
 - Diebstahl, Raub und Plünderung
 - Einbruchdiebstahl und Diebstahl verbauter Teile

Ausgeschlossene Schäden und Gefahren

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- vorhandene Mängel oder Garantieschäden
- betriebsbedingte Abnutzung, Korrosion oder Ablagerungen
- Moduloberflächenschäden durch Schrammen, Verwitterung, Beaufschlagung

Entschädigung im Schadenfall

- Teilschaden
 - Elektronik: Anfallende Reparaturkosten (Wiederherstellungskosten) *
 - Ertragsausfall: Entgangener Stromerlös (Vergütung) der Teilanlage
 - Montage: Reparaturkosten zur Wiederherstellung
 - Totalschaden
 - Elektronik: Neuwertersatz *
 - Ertragsausfall: Entgangener Stromerlös (Vergütung) der Gesamtanlage
 - Montage: Zeitwertersatz
- * Bei Nichtwiederherstellung bzw. -wiederbeschaffung ist die Entschädigung auf den Zeitwert begrenzt

Wichtiger Hinweis: Der Versicherungsumfang ist nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den diesem Tarif zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen!

8. SCHADENBEISPIELE (aus der Regulierungspraxis)



● **Sturm**

Durch orkanartige Sturmböen werden diverse Solarmodule inklusive der mit dem Dach verbundenen Unterkonstruktion weggerissen.

● **Schnee**

Starke Schneefälle und die damit verbundene zusätzliche Dachlast führen zum Einsturz des Daches und beschädigen diverse darauf montierte Module.

● **Kurzschluss**

Durch einen Kurzschluss gerät eine auf dem Dach eines Einfamilienhauses installierte Photovoltaikanlage in Brand. Das Feuer greift auf das Gebäude über und zerstört dieses.

● **Vandalismus**

Jugendliche bewerfen die Solarmodule auf dem Dach eines Gewerbebetriebes mit Steinen und beschädigen einige Module erheblich.



● **Diebstahl**

Unbekannte Täter entwenden diverse auf einem Flachdach montierte Solarmodule einer erst kürzlich in Betrieb gegangenen Photovoltaikanlage.

● **Blitzschlag**

Bei einem Gewitter schlägt ein Blitz in die Photovoltaikanlage ein. Durch die dadurch verursachte Überspannung werden mehrere Wechselrichter total zerstört.

INTER Allgemeine Versicherung AG
 Direktion
 Erzbergerstraße 9-15
 68165 Mannheim
 Service Center 0621 427-427
 Telefax 0621 427-944
 info@inter.de
 www.inter.de

